

JOSEF PROÖLL
Bundesminister

**XXII. GP.-NR
2090 /AB**



2004 -11- 12 **lebensministerium.at**

zu 2116 /J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Andreas Khol

ZI. LE.4.2.4/0060-I 3/2004

Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. NOV. 2004

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 15. September 2004, Nr. 2116/J, betreffend Vollziehung Sortenschutzgesetz

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 15. September 2004, Nr. 2116/J, betreffend Vollziehung Sortenschutzgesetz, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass das Sortenschutzrecht ein Sonderprivatrecht zum Schutz des geistigen Eigentums des Sortenschutzhalters ist. Das Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109, regelt das Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes für eine Sorte. Damit ist aber nicht gleichzeitig die Verkehrsfähigkeit der Sorte verbunden. Eine Sorte kann erst dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie im Rahmen des Sortenzulassungsverfahrens nach dem Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72, zugelassen und registriert worden ist. Das Sortenschutzgesetz basiert auf dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Fassung des revidierten Textes 1991 (UPOV-Akte 1991), das Österreich ratifiziert hat.

Zu den Fragen 1, 2, 5, 6 und 9:

Betreffend Zulassung und Inverkehrbringung von Saatgut und Sorten (damit auch von GVO) ist in Österreich das Gentechnikgesetz und das Saatgutgesetz sowie die darauf beruhenden Verordnungen anzuwenden.



Im Zeitraum 2000 bis 2003 wurde aufgrund der durchgeführten Untersuchungen für 44 Sorten Sortenschutz erteilt:

- | | |
|------|-------------------|
| 2000 | für 13 Sorten, |
| 2001 | für 15 Sorten, |
| 2002 | für 10 Sorten und |
| 2003 | für 6 Sorten. |

Mit Stand 30. September 2004 waren insgesamt 131 Sorten geschützt bzw. im Sortenschutzregister in Österreich gemäß Sortenschutzgesetz eingetragen. Von den geschützten und verbreiteten Sorten werden jährlich rund 50 Sorten überprüft.

Die jeweiligen Schutzerteilungen wurden im „Sorten- und Saatgutblatt“ (erscheint vierteljährlich) veröffentlicht.

Zu Frage 3:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) liegen hierüber keine abschließenden Daten vor.

Zu Frage 4:

DIE ZUSTÄNDIGEN STELLEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN SIND:

Bundesamt für Ernährungssicherheit
Institut für Sortenwesen
Spargelfeldtrasse 191
A - 1226 Wien

Centre de recherche Agronomiques de Gembloux – CRAGx
Département de Production Végétale
Ministère de la Région Wallonne
Rue de Liroux, 9
B – 5030 Gembloux

Centrum voor Landbouwkundige Onderzoek - CLO
Département Fytotechnie en Ecofysiologie
Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap

Burg. Van Gansberghelaan 109
B – 9820 Merelbeke

Ministeriet for Fodevarer, Landbrug og Fiskeri
Plantedirektoratet
Skovbrynet, 20
DK – 2800 Kgs. Lyngby

Bundessortenamt
Osterfelddamm, 80
DE – 30627 Hannover
Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación
c/ Alfonso XII, nº62
E – 28014 Madrid

GEVES
La Minière
F – 78285 Guyancourt Cedex

Variety Research Institute of Cultivated Plants
GR - 57400 Sindos – Thessaloniki

Department of Agriculture and Food
Backweston
Leixlip
IRL - Co.Kildare

Istituto Sperimentale per la Frutticoltura
I - 00040 Ciampino aeroporto Roma

Istituto Sperimentale per la Viticoltura
I - 31015 Conegliano (Treviso)

Ente Nazionale delle Sementi Elette
Via Ugo Bassi 8
I – 20159 Milano

Raad voor het Kwekersrecht
Postbus 27
NL – 6710 BA EDE

CENARVE
Edificio I da DGPC
Tapada da Ajuda
PT - 1349-018 LISBOA
Statens Utsädeskontroll
Onsjövagen
SE - 268 81 Svalöv

NIAB
Huntingdon Road
UK - Cambridge CB3 0LF

DEFRA
PVRO AND SEEDS DIVISION
White House Lane, Huntingdon Road
UK - Cambridge CB3 0LF

UKZUZ
Za opravnou 4
CZ – 156 06 Praha 5
CZECH REPUBLIC

Plant Production Inspectorate
Variety Control Departement
Vadabuse plats 4
EE – 71020 Viljandi
ESTONIA

OMMI
Keleti K.u. 24
HU - 1024 Budapest
HUNGARY

Latvian State Plant Protection Service
Plant Variety Testing Department
Lubanas iela 49
LV - Riga LV1073
LATVIA

COBORU
PL - 63-022 Slupia Wielka
POLAND

UKSUP
Matuskova 21
SK - 83316 Bratislava
SLOVAK REPUBLIC

(Anm.: Griechenland und Luxemburg haben keine Sortenschutzämter).

Zu Frage 7:

Alle beantragten Sorten wurden positiv beurteilt.

Zu Frage 8:Zugekaufte Registerprüfungen:

2000:	2 Sorten	Rotes Straußgras, Engl. Raygras;
2001:	4 Sorten	Kirsche;
2002:	5 Sorten	Soja (3), Karotte, Zwetschke;
2003:	1 Sorte	Rotes Straußgras.

Zu Frage 10:

Gegen die Erteilung des Sortenschutzes gab es in den Jahren 2000 bis 2003 keine schriftlichen Einwendungen.

Zu Frage 11:

Dem BMLFUW sind keine Verletzungen des gemeinschaftlichen Sortenschutzes durch österreichische Sortenschutzhaber bekannt.

Zu Frage 12:

Dem Sortenschutzamt sind keine zivilrechtlichen Verfahren wegen Verletzung des Sortenschutzrechts zugegangen.

Zu Frage 13:

Gerichtliche Strafverfahren sind dem Sortenschutzamt nicht bekannt.

Zu Frage 14:

Das Urteil vom 11. März 2002, Rs C-182/01, „Saatgut-Treuhandverwaltungsgesellschaft mbH“, stellt die Rechtslage in der Frage der Auslegung der Informationspflichten der Landwirte gegenüber den Sortenschutzinhabern gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz und der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 sowie der Aktivlegitimation klar. Es bezieht sich auf die Rechtmäßigkeit des Zugriffs der Pflanzenzüchter oder deren Vertretung unter der Voraussetzung, dass es beim Landwirt einen Anhaltspunkt für den Nachbau der geschützten Sorte des Pflanzenzüchters gibt. Es sind derzeit keine Bestrebungen bekannt, in Österreich in absehbarer Zeit eine derartige Vereinbarung einzuführen.

Zu den Fragen 15 und 16:

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kontrolliert den Fortbestand der geschützten Sorte sowohl in den Registerprüfungen (Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit) auf eigenen Anbauflächen (Fuchsenbigl, Grabenegg) als auch bei Betriebsbesichtigungen auf Flächen der Zuchtbetriebe. Auf Grund der vorliegenden Sortenbeschreibungen werden Abweichungen vom Sortentyp auch bei der Feldbesichtigung und Laboruntersuchung im Saatgutanerkennungsverfahren (bei den landwirtschaftlichen Pflanzenarten) überprüft. Von den geschützten Sorten stehen im Bundesamt für Ernährungssicherheit Standardmuster zur Verfügung.

Betriebsbesichtigungen sind nur bei Verdacht fehlender Maßnahmen des Fortbestandes der geschützten Sorte vorgesehen. In den vergangenen Jahren erfolgten jährlich bis zu zwei Betriebsbesichtigungen, wobei im Zuge der bisherigen Überprüfungen im Rahmen der Registerprüfungen für die nationale Sortenzulassung keine Verdachtsmomente bestätigt wurden. Im Übrigen darf auf die Beantwortung zu den Fragen 1, 2, 5, 6 und 9 verwiesen werden.

Zu Frage 17:

Gemäß dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Akte 1991) gelten für gentechnisch veränderte Pflanzenzüchtungen dieselben Erfordernisse wie für konventionell gezüchtete Sorten.

Zu Frage 18:

Österreich ist der UPOV-Akte 91 beigetreten. Als „Grundlegende Verpflichtung“ erteilt und schützt jede Vertragspartei der UPOV (auch Österreich) Züchterrechte. Die Züchterrechte beziehen sich auf alle wesentlichen Handlungen (Vermehrung, Aufbereitung, Verkauf) in Bezug auf das Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte. Diese Handlungen bedürfen der Zustimmung des Züchters. Es gibt aber Ausnahmen von diesen Zücherrechten, wie insbesondere die freie Verwendung für Züchtungs- und Forschungszwecke so wie den Nachbau des Saatguts der geschützten Sorte. Der Sortenschutz ist nicht Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Saatgut einer Sorte gem. Saatgutgesetz. Wie oben dargestellt, gibt es keinen unmittelbaren Zusammenhang des Sortenschutzes zum Saatgutgesetz.

Zu Frage 19:

Zur Thematik von „genetischen“ Verunreinigungen, inkl. GVO, darf grundsätzlich auf die an die vier Parlamentsfraktionen übermittelte Studie der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH: „Die Produktion von Saatgut in abgegrenzten Erzeugungsprozessen zur Vermeidung einer Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Organismen im Kontext mit der Koexistenz von konventioneller Landwirtschaft mit oder ohne GVO und ökologischer Landwirtschaft“ verwiesen werden.

Bei den Prüfungen von Sorten im Zusammenhang mit dem Sortenschutzgesetz wie auch bei den Prüfungen für die Sortenzulassung, Saatgut-Anerkennung und -Zulassung sowie -Verkehrskontrolle wird ein umfangreiches Überwachungs- und Monitoringsystem auf Grundlage der Saatgut-Gentechnik-Verordnung eingesetzt (s. a. Homepage der AGES). Diese Maßnah-

men beinhalten auch umfangreiche Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Anbaus von GVO und zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen in Saatgut.

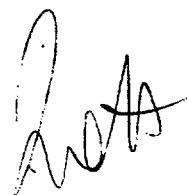
Zu den Fragen 20 und 21:

Hiezu besteht derzeit kein Anlass.

Zu den Fragen 22 und 23:

Die Bestimmungen des Produktpirateriegesetzes 2004 finden auf den Import von Pflanzenarten, für die ein Sortenschutzrecht nach dem Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109, erteilt wurde, Anwendung. Durch das Produktpirateriegesetz soll verhindert werden, dass Pflanzenarten aus Drittländern, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, in das Bundesgebiet eingeführt und in Verkehr gebracht werden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. H. Müller".